

| | |
|------------------------|--|
| Prüfbuch / TÜV-Abnahme | <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> _____ Nummer des Prüfbuches _____ Gültigkeit bis </div> |
| Anlagen | <input type="checkbox"/> Lageplan mit grober Darstellung des Standortes der Anlagen <input type="checkbox"/> _____ |

Mir ist bekannt, dass

- spätestens bei Gebrauchsabnahme zum aufgestellten Zelt gehörende vollständige Prüfbücher sowie gültige Ausführungsgenehmigungen im Original vorliegen müssen.
- die Inbetriebnahme des Zeltes von der Bauaufsichtsbehörde durch eine Gebrauchsabnahme ohne Mängel abhängig gemacht wird.
- bei unvollständig errichteten Zelten, Mängeln, fehlenden Prüfbüchern oder abgelaufenen Ausführungsgenehmigungen der Festbetrieb untersagt werden kann.

Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten gemäß der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Villingen-Schwenningen (Gebühren und Auslagen), zu übernehmen.

Die gesetzlichen Regelungen über Fliegende Bauten (§ 69 LBO) sowie die entsprechende Verwaltungsvorschrift und die anzuwendenden Richtlinien z. B. der Versammlungsstättenverordnung (bei Fliegenden Bauten ab 200 Personen) etc. sind mir inhaltlich bekannt und werden umgesetzt.

_____, den _____
Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/ in

Hinweis

Anzeigepflicht besteht unter anderem für:

- Zelte ab 75 m² Grundfläche
- Fliegende Bauten ab 5 m Höhe
- Fliegende Bauten (Kinder-)Karussell Geschwindigkeit ab 1 m/s
- Bühnen die Fliegende Bauten sind einschließlich Überdachungen ab 5 m Höhe und ab 100 m² Grundfläche (abhängig von Fußbodenhöhe)